

Beitragsordnung

des Dorfverein Dalhausen e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsleistungen der Mitglieder gem. § 5 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Beitragshöhe pro Jahr:

In der Ortschaft Dalhausen ansässige Vereine	24,00 €
Natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr	5,00 €
Natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr	12,00 €
Sonstige juristische Personen	24,00 €
Familienbeitrag (bis zu 2 Erwachsene und alle minderjährigen Kinder bis zum 18. Lebensjahr)	20,00 €

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
5. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand jedem Mitglied einen von obigen Sätzen abweichenden Beitragssatz gewähren, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und kann in Einzelfällen bei wirtschaftlichen Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4 Inkrafttreten/Bekanntmachung

1. Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form am 19.09.2024 in Kraft.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, diese Beitragsordnung einzusehen.